

| | | |
|--|-------------------|-------------------------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE V0388/24 öffentlich | Referat | OB |
| | Amt | Gleichstellungsstelle |
| | Kostenstelle (UA) | 0202 |
| | Amtsleiter/in | Deimel, Barbara |
| | Telefon | 3 05-11 66 |
| | Telefax | 3 05-11 69 |
| | E-Mail | gleichstellungsstelle@ingolstadt.de |
| Datum | 27.05.2024 | |

| Gremium | Sitzung am | Beschlussqualität |
|----------------------------------|-------------------|--------------------------|
| Beirat für Gleichstellungsfragen | 03.07.2024 | Bekanntgabe |

Beratungsgegenstand

Häusliche Gewalt - Auswirkungen auf das Umgangsrecht; Gewaltschutz, Recht auf Sicherheit und körperliche wie seelische Unversehrtheit für die von Gewalt betroffenen Elternteile und die Kinder (Mündlicher Bericht: Wolfgang Huber, Leiter des Direktoriums der Stadt Ingolstadt)

Bekanntgabe:

Der Bericht wird bekannt gegeben.

gez.

Petra Kleine
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

| | | |
|---|--|-------|
| Einmalige Ausgaben | Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt | |
| Jährliche Folgekosten | <input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt: | Euro: |
| Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: | Euro: |
| Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) | von HSt: | |
| | <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20 | Euro: |
| <input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt. | | |

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Eine Reform bzw. die Notwendigkeit veränderter gerichtlicher Auslegung des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts wird immer wieder diskutiert. Oftmals und gerade bei häuslicher Gewalt konkurrieren die elterliche Verantwortung und die elterlichen Rechte mit dem zu schützenden Kindeswohl.

Eine besondere Konstellation prägt das Umgangsrecht immer dann ein, wenn ein Elternteil von häuslicher Gewalt betroffen ist. Häufig handelt es sich um geschlechtsspezifische Gewalt. In der deutlichen Mehrzahl der angezeigten Fälle sind Frauen bzw. Mütter die Opfer. Unstrittig ist inzwischen auch, dass häusliche Gewalt immer eine schwere Belastung und ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung sind (BMFSFJ: *Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren bei Familiensachen bei Vorliegen häuslicher Gewalt*, 20. September 2022). Schon das

Miterleben häuslicher Gewalt hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (*SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 2021*).

Bei der Umgangsregelung in diesen Fällen müssen neben dem Familienrecht auch Anordnungen zum Gewaltschutz sowie die Istanbul-Konvention, die seit 2018 durch die Ratifizierung Deutschlands Gesetzesrang erhielt, Berücksichtigung finden.

Eine Reform des Familienrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt ist nach Auffassung des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.* dringend angezeigt. Nach dessen Empfehlungen und Veröffentlichungen vom 20. September 2022 ist häusliche Gewalt vielfach Ausdruck fortbestehender Hierarchien und Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und damit nicht nur ein individuelles Fehlverhalten, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem, das sich durch alle sozialen Milieus, Bildungsschichten sowie Altersgruppen zieht. Der Verein fordert, dass neben dem mittelbar oder unmittelbar betroffenen Kind auch der gewaltbetroffene Elternteil zu schützen ist. Konkret heißt dies, dass bei Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht nicht nur die Rechte des Kindes, sondern auch die des gewaltbetroffenen Elternteils berücksichtigt werden müssen.

In diesem Spannungsfeld agierten das Amt für Jugend und Familie der Stadt Ingolstadt und das örtliche Frauenhaus der Caritas Ingolstadt. Dabei ist besonders zu bedenken, dass eine Trennung die häusliche Gewalt nicht automatisch beendet. Gerade die Trennungsphase ist für die Opfer von häuslicher Gewalt sehr gefährlich. Die Elternschaft bleibt trotzdem bestehen und oft werden Kontrolle und Macht weiter missbräuchlich ausgeübt. Eine der Schlüsselfragen rechtlicher Einschätzung wäre demnach, ob bei Gewaltanwendung de facto davon auszugehen ist, dass eine kooperierende Elternschaft nicht mehr gegeben ist. Die Regelvermutung, dass Sorge beider Elternteile und Pflege der Beziehung zu beiden Elternteilen dem Kindeswohl entsprechen, kann/sollte bei häuslicher Gewalt nicht mehr gelten. Zwar kann das in § 1684 Abs. 1 BGB garantierte Umgangsrecht gemäß § 1684 Abs. 4 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) eingeschränkt oder versagt werden, wird bisher von Gerichten aber oft nicht genügend beachtet. Gleichzeitig dürfte das Umgangsrecht eines gewaltausübenden Elternteils nach § 1626 Abs. 3 BGB nicht stärker gewichtet werden als die Rechte des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes. Mehr noch sollte bei häuslicher Gewalt, gleichviel gegen wen und in welcher Form sie ausgeübt wird, immer auch die Kindeswohlgefährdung geprüft werden und ggf. ein Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet werden.

Über dieses Spannungsfeld, die entsprechende Rechtsauslegung in diesen Fällen wird in der Sitzung des Beirates für Gleichstellungsfragen Wolfgang Huber, Leiter des Direktoriums der Stadt referieren.

Zahlen:

- a) Angezeigte Fälle von häuslicher Gewalt Polizeipräsidium Oberbayern Nord 2022: 2.231
- b) Frauenhaus Ingolstadt Aufnahmen 2023: 60 Frauen, 67 Kinder